

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs, WaKandA

(Az: BK7-24-01-015)

Unternehmensname: EWE NETZ GmbH

Name des Stellungnehmenden: [REDACTED]

Datum der Stellungnahme: 30.08.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
Grundsätzliches zu Definitionen	In der Einleitungsverfügung werden zahlreiche neue Begriffe verwendet, für die entsprechende Begriffsdefinitionen fehlen. Damit die Begriffe nicht in jeder Festlegung neu aufgelistet werden müssten, plädieren wir dafür, diese in das EnWG aufzunehmen oder diese in eine Rahmenfestlegung einfließen zu lassen, auf die referenziert werden würde. Damit würde man Fehlinterpretationen vorbeugen.

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
Zu 2.4 Kapazitätsvermarktungsplattform – Ausnahmeregelungen für Verteilnetzbetreiber	Grundsätzlich begrüßen wir die Einführung einer zentralen Kapazitätsvermarktungsplattform, analog zum Erdgas-Sektor. Jedoch sollte es hier Ausnahmen für Verteilnetzbetreiber geben. Nicht in jedem Fall werden die anteiligen Kosten für den Betrieb dieser Plattform für einzelne Netzbetreiber wirtschaftlich darstellbar sein. Auch der Mehrwert bei einem bzw. wenigen H2-Anschlusskunden und Händlern, könnte den Mehraufwand hierfür nicht rechtfertigen. Wir plädieren hier Ausnahmetatbestände mit zu berücksichtigen und transparente Individuallösungen für Verteilnetzbetreiber zu zulassen.